

# Deutsches Kolonialblatt.

Amtsblatt für die Schutzgebiete in Afrika und in der Südsee.

Herausgegeben in der Kolonial-Abteilung des Auswärtigen Amtes.

XVII. Jahrgang.

Berlin, 15. Mai 1906.

Nummer 10.

Dieses Heft erscheint in der Regel am 1. und 15. jedes Monats. Derselben werden als Beilage beigelegt die mindestens einmal vierteljährlich erscheinenden: „Mitteilungen von Forschungsreisenden und Gelehrten aus den deutschen Schutzgebieten“, herausgegeben von Dr. Freiloberg v. Danneberg. Der vierteljährliche Abonnementspreis für das Kolonialblatt mit den Beilagen beträgt beim Bezuge durch die Post und die Buchhandlungen **Mk. 9.—**, direkt unter Streifenband durch die Verlagbuchhandlung **Mk. 8.00** für Deutschland einschließlich der deutschen Schutzgebiete und Österreich, Ungarn, **Mk. 4.50** für die Länder des Weltpostvereins. — Einblendungen und Anfragen sind an die königliche Buchhandlung von Ernst Siegfried Mittler und Sohn, Berlin SW 68, Kochstraße 66—71, zu richten.

**Inhalt: Amtlicher Teil:** Verfügung des Auswärtigen Amtes, Kolonial-Abteilung, betreffend die Errichtung eines Bezirksamtes in Lüderichsbucht S. 307. — Bekanntmachung des Gouverneurs von Kamerun, betreffend den Gouvernementsrat S. 308. — Verordnung des Bezirksamtmanns in Sonape, betreffend den Handelsbetrieb in den Distrikten S. 308. — Personalien und Verlustliste Nr. 61 S. 309 ff.

**Nichtamtlicher Teil:** Personal-Nachrichten S. 311. — Patriottische Gaben S. 312. — Kamerun: Erdbeben in Bua S. 312. — Deutsch-Südwestafrika: Diamantmuttergestein in Deutsch-Südwestafrika S. 312. — Der Perero- und Dohentotten-Ausflug S. 313. — Von der Überichbucht-Eisenbahn in Deutsch-Südwestafrika S. 313. — Deutsch-Neu-Guinea: Kaiser-Wilhelmsland und Bismarck-Archipel (II.) S. 313. — Togo: Übersicht über die Bewegung des Handels des Schutzgebiets Togo im vierten Viertel des Kalenderjahres 1905 im Vergleich mit dem gleichen Zeitraum des Vorjahres S. 314. — Aus dem Bereiche der Rifflonen und der Antiflaverie-Bewegung S. 320. — Aus fremden Kolonien und Produktionsgebieten: Einfuhrzoll auf Wein, Bier und andere gegorene Getränke in Britisch-Ostafrika S. 323. — Britisch-Zentralafrika im Jahre 1904/05 S. 323. — Neuer Dampfer auf dem Victoriasee S. 324. — Mauritius im Jahre 1904 S. 324. — Baumwollenkultur in Indien S. 325. — Ausfuhr von Gummi aus Brasilien S. 326. — Neue Seidenart S. 326. — Verschiedene Mitteilungen: Seventh Annual Report of the incorporated Liverpool School of Tropical Medicine 1905 S. 326. — Berichte über Krebsforschung in den englischen Kolonien S. 327. — Zollfreie Einfuhr von Quebrachholz usw. im Wege des Verkehrsverkehrs S. 328. — Koloniale Landwirtschaft S. 328. — Literatur S. 328. — Literatur-Berzeichnis S. 329. — Schiffsbewegungen S. 329. — Verkehrs-Nachrichten S. 329.

## Amtlicher Teil.

### Gesetze; Verordnungen der Reichsbehörden; Verträge.

#### Verfügung des Auswärtigen Amtes, Kolonial-Abteilung, betreffend die Errichtung eines Bezirksamtes in Lüderichsbucht. Vom 27. April 1906.

Auf Grund des § 15 des Schutzgebietgesetzes (Reichs-Gesetzbl. 1900, S. 813) und des § 1 Ziffer 7 der Verfügung, betreffend die Ausübung der Gerichtsbarkeit in den Schutzgebieten Afrikas und der Südsee, vom 25. Dezember 1900 (Kol. Bl. 1901, S. 1) wird bestimmt:

1. Im Schutzgebiete Deutsch-Südwestafrika wird von dem Bezirke des kaiserlichen Bezirksamtes Kreetmanshoop der Gerichtsbezirk Lüderichsbucht abgetrennt, welcher, wie folgt, begrenzt wird:

im Westen durch das Meer;

im Norden durch die Südgrenze des Gerichtsbezirkes Olbeon (etwa mit dem Breitenparallell 24° 18' 1/2 Br. zusammenfallend);

im Osten durch die östliche Grenze des Landbesizes der Deutschen Kolonialgesellschaft für Südwestafrika (welche der Küste in einem östlichen Abstand von 20 geographischen Meilen parallel läuft und vom Schnittpunkt mit dem Großen Felsfuß ab dem rechten Ufer des letzteren folgt);

im Süden durch die politische Grenze des Schutzgebiets (nördliche Uferlinie des Oranienflusses).

Der Gerichtsbezirk umfaßt auch die dem bezeichneten Gebiete vorgelagerten deutschen Inseln. Der zur Ausübung der Gerichtsbarkeit in diesem Bezirk ermächtigte Beamte erhält seinen Amtssitz in Lüderichsbucht. Der Bezirksrichter in Swakopmund ist allgemein berufen, den Bezirksrichter in Lüderichsbucht in Behinderungsfällen zu vertreten.

2. Diese Verfügung tritt am 1. Juli 1906 in Kraft.

Berlin, den 27. April 1906.

Auswärtiges Amt, Kolonial-Abteilung.

E. Hoogenlohe.

**Bekanntmachung des Gouverneurs von Kamerun, betreffend den Gouvernementsrat.** Vom 16. März 1906.

Auf Grund der §§ 1 bis 3 der Verfügung des Reichskanzlers vom 24. Dezember 1903, betreffend die Bildung von Gouvernementsräten, werden hiermit für die Zeit bis zum 31. März 1907 als außeramtliche Mitglieder des Gouvernementsrates für Kamerun berufen:

**A. als außeramtliche Mitglieder:**

- |  |                                   |
|--|-----------------------------------|
| 1. Duß, Missionar in Buea,                     | 5. Wulff, Direktor in Kribi,      |
| 2. Stippert, Vater in Duala,                   | 6. Raphael, Kaufmann in Duala,    |
| 8. van de Loo, Pflanzungsdirektor in Victoria, | 7. Bredwolbit, Kaufmann in Duala, |
| 4. Weiler, Pflanzungsdirektor in Moloundou,    | 8. Faasch, Kaufmann in Songji.    |

**B. als außeramtliche Stellvertretende Mitglieder:**

- |   |                                     |
|---|-------------------------------------|
| 9. Süvern, Missionar in Duala,                      | 13. Schroeder, Kaufmann in Duala,   |
| 10. Wanden, Vater in Duala,                         | 14. Stefanelli, Kaufmann in Duala,  |
| 11. Reßler, Pflanzungsdirektor in Victoria,         | 15. Williams, Kaufmann in Victoria, |
| 12. Volley, Pflanzungsdirektor in Sanje-<br>Ydenau, | 16. Muth, Kaufmann in Kribi.        |

Buea, den 16. März 1906.

Der Kaiserliche Gouverneur.

J. B. Mueller.

**Verordnung des Bezirksamtmanns in Bonape, betreffend den Handelsbetrieb in den Diskarolinen.** Vom 7. September 1905.

Auf Grund des § 15 Absatz 3 des Schutzgebietsgesetzes (Reichs-Gesetzbl. 1900, S. 813) in Verbindung mit § 5 der Verfügung des Reichskanzlers vom 27. September 1903 (Deutsches Kolonialblatt 1903, S. 509) wird verordnet, was folgt:

§ 1. Die Verordnung vom 8. August 1904, betreffend den Handelsbetrieb in Bonape nebst Ant und Palin sowie Kusaie, wird auf den gesamten Bezirk der Diskarolinen für anwendbar erklärt.

§ 2. \*)

§ 3. Diese Verordnung tritt mit dem 1. Oktober 1905 in Kraft. Mit demselben Zeitpunkte werden aufgehoben:

a) die Verordnung vom 9. März und 14. November 1901, betreffend den Handel in den Diskarolinen,

b) \*)

Bonape, den 7. September 1905.

Der geschäftsführende Kaiserliche Vizegouverneur.

Berg.

\*) Wiederaufgehoben durch Verordnung vom 13. November 1905.

Die im § 1 der Verordnung vom 7. September 1905 genannte Verordnung lautet:

§ 1. Zum Handelsbetrieb ist die vorher einzuholende Erlaubnis des Bezirksamts (Handels-Lizenz) erforderlich. Die Lizenzen werden in beschränkter Anzahl erteilt, welche sich nach dem Verhältnis der Produktion der einzelnen Inseln bestimmt.

§ 2. Der Antrag auf Erteilung einer Lizenz muß enthalten:

- a) den Namen des Antragstellers,
- b) den der übrigen im Handelsbetrieb beschäftigten Personen und
- c) den Namen der Insel und des Ortes, wo die Station liegt oder errichtet werden soll.

§ 3. Die Lizenz wird erteilt:

- a) für Firmen: auf deren Namen für unbeschränkte Zeit und den ganzen Bezirk (Lizenz erster Klasse)
- b) für Händler: auf deren Namen für ein Jahr und bestimmte Stationen (Lizenz zweiter Klasse).

Gibt ein Inhaber seinen Handelsbetrieb vor Ablauf eines halben Jahres nach der Erteilung der Lizenz auf, so wird die Hälfte der Gebühr zurückgezahlt.

§ 4. Die Lizenz berechtigt zum Betriebe einer Station mit zwei Personen einschließlich des Stationenleiters.

Für jede weitere Person wird eine besondere, im § 5 festgesetzte Gebühr erhoben.

Die von Fahrzeugen aus betriebenen Geschäfte müssen von einem Lizenzinhaber besorgt werden, welcher seine Lizenz bei sich führen und auf Verlangen den Polizeiorganen vorzeigen muß. Die Besatzung selbst darf keinen Handel treiben.

§ 5. Die Lizenzgebühr beträgt für ein Jahr:

1. für Firmen in Stufe 1: 3000 Mk.,
- " " " " 2: 1200 Mk.,
- " " " " 3: 800 Mk.

Die Einstellung in die jeweilige Stufe erfolgt durch das Bezirksamt.

2. für Handelsstationen

- a) für die erste Station 300 Mk.,
- b) für jede weitere Station 100 Mk.,
- c) für jede dritte und weitere im Handelsbetrieb beschäftigte Person 150 Mk.

Die Inhaber von Lizenzen erster Klasse haben für ihre Hauptstation eine besondere Gebühr nicht zu zahlen.

§ 6. Ausdruck „Jahr“ in den §§ 3 und 5 bedeutet das Rechnungsjahr, d. i. den Zeitraum vom 1. April eines bis zum 31. März des folgenden Kalenderjahres.

Die Lizenzgebühr ist bei Beginn des Jahres fällig, für welches sie erhoben wird.

§ 7. Zuwiderhandlungen werden mit Geldstrafe bis zu eintausend Mark oder mit Gefängnis bis zu zwei Monaten oder mit Haft belegt, auch kann auf Einziehung der Handelsprodukte sowie auf Wegnahme des Fahrzeugs ohne Rücksicht auf den Eigentümer erkannt werden.

Herbertshöhe, den 8. August 1904.

Der Kaiserliche Gouverneur.

Hahl.

---

## Personalien.

### Kaiserliche Schutztruppen.

#### Schutztruppe für Südwestafrika.

Verfügung des Reichskanzlers (Oberkommando der Schutztruppen) vom 30. April 1906.  
Zwerjen, Stabsveterinär, mit dem 30. April d. J. beaufs. Wiederanstellung im Bereiche der Königlich Preussischen Heeresverwaltung aus der Schutztruppe ausgeschieden.

Verfügung des Reichskanzlers (Oberkommando der Schutztruppen) vom 8. Mai 1906.  
Buchß, Unterveterinär der Reserve, mit dem 10. Mai d. J. in die Schutztruppe übernommen und gleichzeitig zum Oberveterinär befördert.

---

#### Verlustliste Nr. 61

der Kaiserlichen Schutztruppe für Südwestafrika bei den Kämpfen gegen die ausländischen Eingeborenen.

Gefallen:

Am 4. Mai bei Kobilsoley östlich Capneg:

1. Reiter Eugen Ralle, früher im Grenadier-Regiment Königl. Olga (1. Württembergischen) Nr. 114.



Am 5. Mal im Gefecht am Löwenfluß südlich Gawaachab:

2. Gefreiter Gustav Weiß, früher im Schleswig-Holsteinischen Pionier-Battillon Nr. 9, Herzschuß.
3. Reiter Friedrich Dorisch, früher im 2. Badischen Dragoner-Regiment Nr. 21, Bauchschuß.
4. Reiter Hermann Hubrig, früher im 2. Schlesiſchen Jäger-Battillon Nr. 6, Brust- und Bauchschuß.

Nachträglich gemeldet:

Am 8. April im Gefecht bei Fetztkluft:

etter Fritz Hameister, früher im Pommerſchen Pionier-Battillon Nr. 2, Kopfschuß.

Verwundet:

Am 4. Mal bei Gawaachab:

Gefreiter Hermann Schmi früher im 2. Garde-Ulanen-Regiment, leicht, Fellschuß rechten Unterarm.

Am 5. Mal im Gefecht am Löwenfluß südlich Gawaachab:

- Oberleutnant Eduard Grufe, früher im Füſſilier-Regiment Graf Roon (Westpreußiſchen) Nr. 33, schwer, Schuß rechte Bauchſeite.
3. Leutnant Wilhelm v. Oppen, früher im 1. Brandenburgiſchen Dragoner-Regiment Nr. 2, ſchwer, Schuß linken Oberarm, linke Bruſtſeite.
  4. Oberarzt Dr. Walter v. Haſelberg, früher im 2. Ermländiſchen Infanterie-Regiment Nr. 151, leicht, Streiſſchuß Kopf.
  - Gefreiter Bruno Köhler, früher im Königlich Sächſiſchen Garde-Reiter-Regiment (1. ſchweren Regiment), leicht, Wechſelſchuß, linken Oberarm.
  6. Reiter Edwin Müller, früher im 8. Thüringiſchen Infanterie-Regiment Nr. 153, leicht, Streiſſchuß linke Hand.
- eiter Karl Rauter, früher im Magdeburgiſchen Husaren-Regiment Nr. 10, Streiſſchuß Hinterkopf.

Nachträglich gemeldet:

Am 8. April im Gefecht bei Fetztkluft:

etter Friedrich Daſch, früher im Königlich Sächſiſchen 13. Infanterie-Regiment Nr. 78, leicht, Schuß rechten Oberſchenkel.

Den Wunden erliegen:

Leutnant Friedrich Schlüter, früher im Infanterie-Regiment Prinz Moriz von Anhalt-Deſſau (5. Pommerſchen) Nr. 42, in der Nacht vom 26. zum 27. April d. J. in der Krankenſammelſtelle Waſſerfall inſolge Verwundung an Blutvergiftung geſtorben; ſiehe „Verwundet“ Verluſtliſte Nr. 60, ſp. Nr. 19.

An Krankheiten geſtorben:

In der Krankenſammelſtelle Verſtoba:

eiter Wilhelm Brauſendorf, früher im Feldartillerie-Regiment General-Feldzeugmeiſter (2. Brandenburgiſchen) Nr. 18, am 27. April an Nierenentzündung.

Im Feldlazarett Lüderiſchdorf:

2. Reiter Wilhelm Goede, früher 1. Leib-Husaren-Regiment Nr. 1, am 30. April an Typhus.
3. Reiter Chriſtian Koch, früher im Königl. Elſabeth Garde-Grenadier-Regiment Nr. 3, zuletzt im Landwehrbezirk III Berlin, am 7. Mal an Typhus.
4. Gefreiter Richard Raſke, früher im Füſſilier-Regiment von Stelmmeß (Westpreußiſchen) Nr. 37 am 8. Mal an Typhus.

Im Lazarett Windhüt:

5. Reiter Georg Ernemann, früher im Braunschweigſchen Infanterie-Landwehrbezirk Neuholdenleben, am 6. Mal an Typhus. zuletzt

Im Lazarett Warmbad:

6. Gefreiter Renatus Bismarck, früher im Hannoverſchen Pionier-Regiment, ſtorbt.

